

4. Änderungssatzung der

Satzung

über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Reinigung der in der Anlage B bezeichneten Straßen, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einschließlich Treppenanlagen wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in Gänze auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Artikel II

In der Anlage A zu § 2 Abs. 1 entfallen folgende Straßen:

Backwiese
Rastorfer Straße (unbefestigter Teil)

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Preetz, am 07.12.2011

Wolfgang Schneider
Bürgermeister